

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/1-100/12-1979

Bearbeiter  
Dr. Steindl

Klappe  
2520

20. Nov. 1979

Betrifft  
NÖ Sozialhilfegesetz, Novellierung, Regierungsvorlage

Hoher Landtag !

Landesregierung von Niederösterreich	
Landesdirektion	
Eing.:	20. NOV. 1979
Zl.	125 Sozial-Aussch.

Obwohl der Leistungsanteil der Gemeinden an den Kosten der Sozialhilfe bereits einmal herabgesetzt wurde (ab 1. Jänner 1977), erscheint dennoch eine weitere Korrektur zugunsten der Gemeinden notwendig, da der Gesamtaufwand der der Teilung unterworfenen Sozialhilfekosten weiter gestiegen ist. Insbesondere sind die Ausgaben für Blindenbeihilfen, Pflegegelder und die Behindertenhilfe, welche vor dem Inkrafttreten des NÖ Sozialhilfegesetzes (1974) nicht der Teilung unterworfen waren, sondern zur Gänze vom Land getragen wurden, exorbitant gestiegen. Durch eine neuerliche Senkung des Beitragsanteils soll eine fortschreitende Überschuldung der Gemeinden vermieden werden.

Es sollen daher die Beiträge der Gemeinden in Zukunft 55 v.H. der Nettoaufwendungen im ordentlichen Haushalt (statt bisher 60 v.H.) und 45 v.H. der Nettoaufwendungen im ao. Haushalt (statt bisher 50 v.H.) betragen.

Aus Gründen einer zweckmäßigen Verwaltung erscheint es geboten, diese Änderung der Aufteilungsschlüssel mit Beginn des Finanzjahres des Landes und der Gemeinden in Kraft zu setzen.

Die NÖ Landesregierung stellt den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, für die Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. Brezovszky

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung